

Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen

vom 12. November 2014¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 78ter Abs. 2 und Art. 78quater des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983²

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1. Der vorliegende Erlass definiert die Arbeitsfelder der Lehrpersonen und regelt Inhalt sowie Bemessung der zu erfüllenden Aufgaben.

Gegenstand

*Art. 2.*¹ Der Berufsauftrag umfasst alle Bereiche des Schulbetriebs. Er steht im Dienst einer ganzheitlichen Schulentwicklung.

² Im Zentrum steht das Kerngeschäft Unterricht. Zum Berufsauftrag gehört die Zusammenarbeit mit Eltern, Kolleginnen und Kollegen, Fachstellen, Schulleitungen und Behörden. Ebenfalls feste Bestandteile des Berufsauftrags sind die Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung der ganzen Schule, administrative und organisatorische Aufgaben sowie die eigene Weiterbildung.

II. Arbeitsfelder

1. Inhalt

Grundauftrag und erweiterter Auftrag

Art. 3. Der Berufsauftrag umfasst den Grundauftrag mit dem Arbeitsfeld Unterricht sowie den erweiterten Auftrag mit den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler, Schule sowie Lehrperson.

Zu erfüllende Aufgaben

*Art. 4.*¹ Die in den Arbeitsfeldern zu erfüllenden Aufgaben richten sich:

- a) für Lehrpersonen mit Klassenunterricht nach Anhang I Ziff. 1;
- b) für Fachlehrpersonen für Sonderpädagogik, die individuelle Schülerförderung (ISF) erteilen, nach Anhang I Ziff. 2;

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Dezember 2014, SchBl 2014, Nr. 12.

² sGS 213.1; abgekürzt VSG.

- c) für Fachlehrpersonen für Sonderpädagogik, die Therapien oder Stützunterricht erteilen, nach Anhang I Ziff. 3.

² Für Lehrpersonen in Sonderschulen messen sich die in den Arbeitsfeldern zu erfüllenden Aufgaben an den behinderungsbedingten Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Sie werden in der Leistungsvereinbarung mit dem Bildungsdepartement definiert.

Reduzierter Beschäftigungsgrad

Art. 5. ¹ Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 30 Prozent erfüllen den Berufsauftrag grundsätzlich wie Lehrpersonen mit vollem Beschäftigungsgrad. Der Umfang des einzelnen Arbeitsfeldes ist in der Regel im gleichen Verhältnis wie der Beschäftigungsgrad reduziert.

² In den Arbeitsfeldern Unterricht und Lehrpersonen sind alle beschriebenen Aufgaben zu erfüllen. In den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler sowie Schule wird die anteilmässige Kürzung aller oder der Wegfall einzelner Aufgaben vereinbart.

Arbeitsfeld Schule a) besondere Veranstaltungen

Art. 6. ¹ Die Schulleitung bzw. die vorgesetzte Stelle kann Lehrpersonen in begründeten Fällen von der Teilnahme an besonderen Veranstaltungen entbinden und die Entbindung durch andere Arbeit für die Schule kompensieren lassen.

² Bei Lehrpersonen mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad richtet sich der Umfang der Teilnahme an Schulanlässen wie Projektwochen, Lager u.a. nach dem Beschäftigungsgrad. Er wird im Einzelnen mit der Schulleitung abgesprochen.

b) schulinterne Weiterbildung

Art. 7. ¹ Der Umfang der schulinternen Weiterbildung soll in der Regel 5 Tage zu 6 Stunden je Schuljahr nicht überschreiten.

² Die Schulleitung legt im Rahmen der Schuljahresplanung die Daten für die obligatorischen Anlässe fest.

Abgrenzung

Art. 8. ¹ Die Aufgaben nach den Anhängen sind im Grundsatz abschliessend. Im Einzelnen können sie in Vorgaben für die Schuleinheit, im Arbeitsvertrag mit der Lehrperson oder in der Schulpraxis angepasst werden, soweit ihr Grundcharakter gewahrt bleibt.

² Nicht zum Berufsauftrag gehören Aktivitäten, für die keine Qualifikation als Lehrperson erforderlich ist und die demgemäss nicht nach dem Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen³ abzugelten sind. Dazu gehören insbesondere die Beaufsichtigung ganzer Klassen in Zwischenstunden oder beim Mittagstisch, Aufgabenhilfe sowie Klassenassistenten.

2. Bemessung

³ sGS ●●

Gewichtung der Arbeitsfelder a) Standard

Art 9. Die Arbeitszeit in den Arbeitsfeldern wird im Verhältnis zur gesamten Arbeitszeit gemäss Beschäftigungsgrad in der Regel wie folgt bemessen:

- a) Unterricht 88 Prozent;
- b) Schülerinnen und Schüler 4 Prozent;
- c) Schule 5 Prozent;
- d) Lehrperson 3 Prozent.

b) Bandbreiten 1. Grundsätze

Art. 10.¹ Mit dem Arbeitsvertrag können für eine vom Standard abweichende Bemessung der Arbeitszeit in den Arbeitsfeldern folgende Bandbreiten ausgenützt werden:

- a) Unterricht zwischen 75 bis 92 Prozent;
- b) Schülerinnen und Schüler zwischen 2 und 17 Prozent;
- c) Schule zwischen 2 und 17 Prozent;
- d) Lehrperson zwischen 2 und 9 Prozent.

² Eine abweichende Bemessung erfolgt im Arbeitsfeld Unterricht durch Anpassung der Anzahl Unterrichtslektionen, in den übrigen Arbeitsfeldern durch Wegfall oder Ergänzung von Tätigkeiten.

³ Für Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 30 Prozent oder einem Arbeitsverhältnis, welches weniger als vier Wochen dauert, kann im Arbeitsvertrag eine Befreiung von den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler oder Schule festgelegt werden.

⁴ Unabhängig vom Beschäftigungsgrad beträgt die Summe der Prozentanteile der Arbeitszeit in allen Arbeitsfeldern 100.

2. Flexibilisierung

Art. 11.¹ Eine Bemessung der Arbeitszeit in den Arbeitsfeldern, die vom Standard abweicht, dient insbesondere:

- a) bei Klassenverantwortung der Verlagerung vom Arbeitsfeld Unterricht zum Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler;
- b) bei übermässiger Belastung infolge «Mehrklassenschulen» oder grossen Klassen der Verlagerung vom Arbeitsfeld Unterricht zum Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler;
- c) in der Sonderpädagogik bei ausgewiesenem Bedarf der Verlagerung vom Arbeitsfeld Unterricht zum Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler⁴;
- d) bei Übernahme von besonderen Aufgaben zur Sicherstellung des Schulbetriebs der Verlagerung vom Arbeitsfeld Unterricht zum Arbeitsfeld Schule;
- e) bei Übernahme eines Mentorates in der Berufseinführung der Verlagerung vom Arbeitsfeld Unterricht zum Arbeitsfeld Schule;
- f) während der eigenen Berufseinführung der Verlagerung vom Arbeitsfeld Unterricht zum Arbeitsfeld Lehrperson;
- g) bei reinem Fachunterricht mit reduziertem Betreuungsaufwand für die Schülerinnen und Schüler der Verlagerung vom Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler zum Arbeitsfeld Unterricht.

² Der Umfang der Abweichung orientiert sich an den Standards im Anhang II.

³ Vorbehalten bleiben die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen.

⁴ Integrierte Schülerförderung (ISF) oder Logopädie mit begleitender präventiver Arbeit in der Schuleinheit.

3. Klassenverantwortung

Art. 12. ¹ Die Lehrperson mit Klassenverantwortung ist im Vergleich zum Standard nach Art. 9 dieses Erlasses im Arbeitsfeld Unterricht um einen Prozentanteil entlastet, der eine Entlastung um 1 Unterrichtslektion ergibt. Im gleichen Umfang erweitert sich die Arbeitszeit im Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler.

² Je Schulklasse beträgt die Entlastung 3.143 Prozent der Jahresarbeitszeit bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent. Bei Stellenteilung kann die Entlastung auf die Jobsharing-Partnerinnen und -Partner aufgeteilt werden.

³ Auf die Verlagerung nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann aus besonderen Gründen ausnahmsweise verzichtet werden. Verzicht und besonderer Grund werden im Arbeitsvertrag festgehalten.

Arbeitszeit je Lektion

Art. 13. ¹ Eine Jahreswochenlektion im Arbeitsfeld Unterricht löst eine Arbeitszeit von 59.903 Stunden oder 3.143 Prozent der Jahresarbeitszeit bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent aus.

² Eine Lehrperson mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent unterrichtet demnach:

- a) im Standard der Gewichtung der Arbeitszeit in den Arbeitsfeldern nach Art. 9 dieses Erlasses 28 Jahreswochenlektionen;
- b) bei Klassenverantwortung nach Art. 12 dieses Erlasses 27 Jahreswochenlektionen, wenn nicht ausnahmsweise aus besonderem Grund vereinbart wird, den Standard anzuwenden und dies im Arbeitsvertrag festzuhalten.

Vorbehalten sind die Auswirkungen von Verlagerungen nach Art. 11 Abs. 1, insbesondere Bst. b bis g, dieses Erlasses.

III. Organisation der Arbeitszeit

Unterrichtszeit

Art. 14. ¹ Die Lehrperson ist für ihr Zeitmanagement grundsätzlich selber verantwortlich, untersteht aber der Rechenschaftspflicht gegenüber der vorgesetzten Stelle.

² Die Lehrperson nimmt während der Unterrichtszeit eine Mehrbelastung im Verhältnis zur Jahresarbeitszeit in Kauf.

Unterrichtsfreie Zeit

Art. 15. ¹ Die Lehrperson nutzt die unterrichtsfreie Zeit grundsätzlich in eigener Verantwortung. Sie:

- a) bezieht Ferien im Umfang, wie es im vergleichbaren Erwerbsleben üblich ist;
- b) kompensiert die Mehrbelastung, die sich während der Unterrichtszeit ergeben hat;
- c) bereitet den Unterricht vor und nach;
- d) legt ein Schwergewicht auf die Erfüllung von Aufgaben aus dem Arbeitsfeld Lehrperson.

² Soweit es die Aufgaben nach Abs. 1 dieser Bestimmung zulassen, können Schulträger und Schulleitung in Randwochen der unterrichtsfreien Zeit tageweise Präsenzarbeit, insbesondere für Aufgaben im Arbeitsfeld Schule, anordnen. Sie stellen die erforderliche Infrastruktur bereit.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 16. Die Weisungen zum Berufsauftrag der Lehrkräfte in Kindergarten und Volksschule vom 18. März 1998⁵ werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 17. Dieser Erlass wird ab 1. August 2015 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Stefan Kölliker. Regierungsrat

Der Geschäftsführer:
Jürg Raschle. Generalsekretär

⁵ SchBl 1998, Nr. 4.

Anhang I: Umschreibung der Arbeitsfelder

1. Lehrpersonen mit Klassenunterricht

Arbeitsfeld Unterricht	<p>Unterricht planen, vorbereiten, durchführen und auswerten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkompetenzen und Kulturtechniken fördern - Individualisieren - Methoden- und Lernkompetenzen fördern - eigenverantwortliches Lernen fördern - Sozial- und Selbstkompetenzen fördern - Unterricht und Kompetenzentwicklung der Schüler evaluieren - Korrigieren - Materialbeschaffung <p>Zusammenarbeit im Klassenteam/Stufenteam, Absprachen, Koordination</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemeinsame Ziele im Unterricht umsetzen - Unterricht gemeinsam weiterentwickeln - Absprache der Unterrichtsinhalte (z.B. Koordination mit SHP u.a.) - Stoffkoordination in Jahresplänen - Austausch von Unterrichtsmaterialien - Umsetzung gemeinsamer pädagogischer Grundsätze <p>Beurteilen und Förderplanung erstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermitteln des Lernstands, der Lernvoraussetzungen und -potentiale der Schülerinnen und Schüler - Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler (z.B. Festlegung von Beurteilungsmassstäben, Reflexion der Ergebnisse von Vergleichsarbeiten). - Kompetenzen beurteilen - bei der Zeugniserstellung mitwirken - Lernstand, Betreuung, Förderung besprechen - Erzieherische Fragen behandeln <p>Besondere Anlässe für die Klasse organisieren, durchführen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulreisen, Klassenlager, Exkursionen und Projekte
Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler	<p>Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtung des Lern- und Arbeitsverhaltens von Schülerinnen und Schülern - Beratung der Schülerinnen und Schüler beim selbständigen Lernen - Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern - Abklärungen treffen und Informationen zusammenstellen - Fallführung - Früherkennung von gefährdeten Schülerinnen und Schülern - Beaufsichtigung unmittelbar vor und nach dem Unterricht <p>Zusammenarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit Eltern (Information, Beurteilungsgespräche, Schulbesuche, Elternabende u.a.) - Zusammenarbeit mit Schulleitung, Fachstellen (Logopädie, SPD, KJPD u.a.) - externe Zusatzangebote prüfen <p>Administration</p> <ul style="list-style-type: none"> - Portfolio der Schüler/innen im LehrerOffice führen - Lernberichte und Zeugnisse ausstellen - Gesprächsprotokolle verfassen
Arbeitsfeld Schule	<p>Gestalten und organisieren der eigenen Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an den Teamsitzungen - Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen mit Behörden - Mitwirkung bei der Team- und Qualitätsentwicklung im Rahmen des lokalen Führungs- und Qualitätskonzepts - Mitwirkung an Schulentwicklungsprojekten und Unterrichtsentwicklung - Beaufsichtigung in Pausen, vor und nach dem Unterricht

	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an den Stufenkonventen - Mitarbeit bei der schulbezogenen Elterninformation und Elternmitwirkung - Erledigung von administrativen Aufgaben - Koordination mit anderen Lehrpersonen und bei Stufenübertritten - Teilnahme an schulinternen Weiterbildungen - Mitarbeit bei der internen und externen Evaluation - Festsetzung gemeinsamer pädagogischer Grundsätze (z.B. bei der Hausaufgaben-Praxis, Notengebung u.a.)
Arbeitsfeld Lehrpersonen	<p>Individuelle Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterbildungen im fachlichen, methodisch-didaktischen und psychologischen Bereich besuchen - Studium von Fachliteratur <p>Überprüfung der eigenen Tätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - einholen und reflektieren von Individualfeedback - individuellen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Schule reflektieren - Selbst- und Fremdbeurteilung im Rahmen der Mitarbeitergespräche

2. Lehrpersonen für Integrierte schulische Förderung ISF

Arbeitsfeld Unterricht	<p>Unterricht und Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Methoden-, Lern- und Fachkompetenzen fördern – Sozial- und Selbstkompetenzen fördern – Individualisierte und differenzierte Förderung in unterschiedlichen Settings planen, vorbereiten und durchführen – Spezifisches Material zur Förderung bereit stellen – Fördermethoden und -konzepte evaluieren – Materialbeschaffung <p>Zusammenarbeit im Klassenteam/Stufenteam, Absprachen, Koordination</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Ziele im Unterricht/in der Förderung setzen - Unterricht/Förderung gemeinsam planen und weiterentwickeln - Unterrichts- und Förderinhalte absprechen (Koordination mit Klassenlehrperson sowie Fachpersonen in- und ausserhalb der Schule) - Funktion, Zuständigkeiten und Aufgaben in den verschiedenen Unterrichtssettings gemeinsam mit den Beteiligten festlegen - Austausch von Unterrichtsmaterialien - Umsetzung gemeinsamer pädagogischer Grundsätze - Beratung der Klassenlehrperson <p>Beurteilen und Förderplanung erstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lern- und Entwicklungsstand systematisch erfassen (Diagnostik) - Interdisziplinäre entwicklungs- und ressourcenorientierte Förderplanung erstellen und durchführen - Entwicklungsverlauf und Förderbedarf überprüfen - Ermitteln des Lernstands, der Lernvoraussetzungen und -potentiale der Schülerinnen und Schüler - Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler (z.B. Festlegung von Beurteilungsmassstäben, Reflexion der Ergebnisse von Vergleichsarbeiten). - Kompetenzen beurteilen
Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler	<p>Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf beraten und begleiten – Informationen zum familiären und sozialen Umfeld der Schülerinnen und Schüler erfassen und in die Förderung miteinbeziehen – Betreuung unmittelbar vor und nach dem Unterricht – Präventive Massnahmen initiieren und/oder durchführen <p>Zusammenarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sich mit den beteiligten Personen regelmässig austauschen – Beurteilungs- und Standortgespräche mit Eltern durchführen – Mit Fachstellen kooperieren

	<ul style="list-style-type: none"> - Fallführung bei einzelnen Kindern, nach Absprache mit der Klassenlehrperson - Kontinuität in der Förderung bei Klassenwechseln und Stufenüberritten sicherstellen <p>Administration</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderplanung dokumentieren - Förderzielvereinbarung erstellen - Lernberichte und weitere Berichte erstellen - Gesprächsprotokolle verfassen
Arbeitsfeld Schule	<p>Gestalten und organisieren der eigenen Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an den Teamsitzungen - Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen mit Behörden - Mitwirkung bei der Team- und Qualitätsentwicklung im Rahmen des lokalen Führungs- und Qualitätskonzepts - Mitwirkung an Schulentwicklungsprojekten und Unterrichtsentwicklung - Teilnahme an den Stufenkonventen - Mitarbeit bei der schulbezogenen Elterninformation und Elternmitwirkung - Erledigung von administrativen Aufgaben - Koordination mit anderen Lehrpersonen und bei Stufenüberritten - Teilnahme an schulinternen Weiterbildungen - Mitarbeit bei der internen und externen Evaluation - Festsetzung gemeinsamer pädagogischer Grundsätze (z.B. Umgang mit Heterogenität, Differenzierung etc.)
Arbeitsfeld Lehrpersonen	<p>Individuelle Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterbildungen im fachlichen, methodisch-didaktischen und psychologischen Bereich besuchen - Studium von Fachliteratur <p>Überprüfung der eigenen Tätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - einholen und reflektieren von Individualfeedback - individuellen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Schule reflektieren - Selbst- und Fremdbeurteilung im Rahmen der Mitarbeitergespräche

3. Therapeutinnen und Therapeuten

Arbeitsfeld Unterricht	<p>Therapie/Förderung/Unterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methoden-, Lern- und Fachkompetenzen fördern - Sozial- und Selbstkompetenzen fördern - Individualisierte, differenzierte Förderung/Therapie in unterschiedlichen Settings planen, vorbereiten und durchführen - Spezifisches Material zur Förderung/Therapie bereit stellen - Förder-/Therapiemethoden und -konzepte evaluieren <p>Zusammenarbeit im Klassenteam/Stufenteam, Absprachen, Koordination</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Ziele in der Förderung/Therapie setzen - Förderung/Therapie gemeinsam planen und weiterentwickeln - Förder- und Therapieinhalte absprechen (Koordination mit Klassenlehrperson sowie Fachpersonen in- und ausserhalb der Schule) <p>Beurteilen und Förder-/Therapieplanung erstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lern- und Entwicklungsstand systematisch erfassen, Diagnostik - Interdisziplinäre entwicklungs- und ressourcenorientierte Förderplanung erstellen und durchführen - Entwicklungsverlauf und Förderbedarf überprüfen
---------------------------	---

Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler	<p>Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf beraten und begleiten - Informationen zum familiären und sozialen Umfeld der Schülerinnen und Schüler erfassen und in die Förderung/Therapie miteinbeziehen - Betreuung unmittelbar vor und nach dem Unterricht - Präventive Massnahmen initiieren und/oder durchführen <p>Zusammenarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sich mit den beteiligten Personen regelmässig austauschen - Beratungs- und Standortgespräche mit Eltern durchführen - Mit Fachstellen kooperieren - Fallführung bei einzelnen Kindern, nach Absprache mit der Klassenlehrperson - Kontinuität in der Förderung/Therapie bei Klassenwechseln und Stufenübertritten sicherstellen <p>Administration</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förder-/Therapieplanung dokumentieren - Förderziel- und Therapievereinbarungen erstellen - Therapieberichte und weitere Berichte erstellen - Gesprächsprotokolle verfassen
Arbeitsfeld Schule	<p>Gestalten und organisieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an den Teamsitzungen - Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen mit Behörden - Mitwirkung bei der Team- und Qualitätsentwicklung im Rahmen des lokalen Führungs- und Qualitätskonzepts - Mitwirkung an Schulentwicklungsprojekten und Unterrichtsentwicklung - Teilnahme an den Stufenkonventen - Mitarbeit bei der Elterninformation und Elternmitwirkung - Erledigung von administrativen Aufgaben - Koordination mit anderen Lehrpersonen und bei Stufenübertritten - Teilnahme an schulinternen Weiterbildungen - Mitarbeit bei der internen und externen Evaluation - Festsetzung gemeinsamer pädagogischer Grundsätze (z.B. Umgang mit einer Teilleistungsschwäche)
Arbeitsfeld Lehrpersonen	<p>Individuelle Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterbildungen im fachlichen, methodisch-didaktischen und psychologischen Bereich besuchen - Studium von Fachliteratur <p>Überprüfung der eigenen Tätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - einholen und reflektieren von Individualfeedback - individuellen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Schule reflektieren - Selbst- und Fremdbeurteilung im Rahmen der Mitarbeitergespräche

Anhang II: Standardabweichungen bei der Flexibilisierung

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Klassenverantwortung | 3.143 Prozent |
| b) «Mehrklassenschulen» (ab 3 Klassen)
oder grosse Klassen | 3.143 Prozent |
| c) Sonderpädagogik bei ausgewiesenem Bedarf | 3.143 bis 9.429 Prozent |
| d) Übernahme von besonderen Aufgaben | je nach Aufwand |
| e) Mentorat in der Berufseinführung ⁶ | |
| f) Eigene Berufseinführung ⁶ | |
| g) Reiner Fachunterricht | 3.143 Prozent |

⁶ vgl. Richtlinien zur Berufseinführung der Kindergarten und Volksschullehrkräfte im Kanton St.Gallen, SchulBlatt 2006/6